

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 31.05 2022**

**Entschließung des Bundesrates zur befristeten Einführung einer Übergewinnsteuer insb. im Energiesektor mit dem Ziel der Finanzierung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine**

**A. Problem**

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt – neben der verheerenden Lage der Bevölkerung in der Ukraine - zu gravierenden Verwerfungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten. Der damit einhergehende Preisanstieg bei Lebensmitteln und Energie mindert die private Kaufkraft und trifft vor allem sozial schwache Bevölkerungsgruppen sowie eine Vielzahl von insb. kleinen und mittleren Unternehmen.

Bund und Länder verfolgen das Ziel, die damit einhergehenden Belastungen durch umfangreiche Maßnahmen einzudämmen. Die Finanzierung dieser Entlastungsmaßnahmen belasten die öffentlichen Haushalten zu einem Zeitpunkt, wo die Folgen der Corona-Krise noch nicht annähernd bewältigt sind, in einem hohen Maße.

Zugleich war während der krisenhaften Entwicklungen während der Corona-Pandemie genauso wie nun in Folge des Krieges Russlands gegen die Ukraine zu beobachten, dass einzelne Branchen in einem hohen Maß ihre Gewinne auch gegenüber dem Vorkrisenniveau steigern konnten.

Dabei waren diese Gewinnsteigerungen nicht Resultat verstärkten wirtschaftlichen Handelns oder Investitionen, sondern resultieren allein aus den marktlichen Verwerfungen in Folge der Krisen.

Angesichts der hohen Kosten für die öffentliche Hand und den skizzierten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lasten, ist es gerechtfertigt, befristet einen Teil der so erzielten Übergewinne einer Steuer bzw. Abgabe zu unterwerfen, um damit einen Beitrag zur Finanzierung der staatlichen Stützungs- und Entlastungsmaßnahmen zu leisten.

Für solche Abgaben bzw. Steuern auf Übergewinne gibt es eine Reihe von Modellen und auch historischen Beispielen. Aktuell hat die EU-Kommission vorgeschlagen, außerordentliche Gewinne befristet zu versteuern. Danach können die Mitgliedsstaaten hohe Einnahmen des Energiesektors und darüber hinaus des Emissionshandels an Verbraucher umverteilen. Dabei sollen Steuereinnahmen aus „übermäßigen Erlösen“, die bestimmte Stromerzeuger erzielen, an die Strom-Endverbraucher umverteilt werden, ohne eine effiziente Preisbildung zu beeinträchtigen und ohne Marktverzerrungen zu verursachen. Italien hat einen entsprechenden Vorschlag für eine außerordentliche, branchenbezogene Solidaritätsabgabe der Energieunternehmen vorgelegt.

Die Freie Hansestadt Bremen möchte mit dem angehängten Entschließungsantrag in der Bundesratssitzung am 10.06.2022 die Bundesregierung bitten entsprechende rechtliche Grundlagen zu schaffen. Es wird bei anderen Bundesländern noch für eine Mit Antragstellung bzw Beitritt geworben.

## **B. Lösung**

Einbringung des Antrags. Nach Beschlussfassung durch den Senat und Prüfung der Mit Antragstellung bzw des Beitritts durch andere Bundesländer wird der Antrag dem Bundesrat zu geleitet.

## **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle/personalwirtschaftliche Auswirkungen; Gender-Prüfung**

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

## **E. Beteiligung/Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund ab gestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt den angehängten Entschließungsantrag und leitet den Antrag dem Bundesrat zu.

## **Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Übergewinnsteuer mit dem Ziel der Finanzierung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine**

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen Vorschlag für die befristete Erhebung einer Übergewinnsteuer für das Jahr 2022 vorzulegen, mit dem insb. im Energiesektor krisenbedingte Übergewinne einer Steuer bzw.- Abgabe unterworfen werden, die zur Finanzierung staatlicher Entlastungsmaßnahmen dienen.

### **Begründung:**

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt – neben der verheerenden Lage der Bevölkerung in der Ukraine - zu gravierenden Verwerfungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten. Der damit einhergehende Preisanstieg bei Lebensmitteln und Energie mindert die private Kaufkraft und trifft vor allem sozial schwache Bevölkerungsgruppen sowie eine Vielzahl von insb. kleinen und mittleren Unternehmen.

Bund und Länder verfolgen das Ziel, die damit einhergehenden Belastungen durch umfangreiche Maßnahmen einzudämmen. Die Finanzierung dieser Entlastungsmaßnahmen belasten die öffentlichen Haushalten zu einem Zeitpunkt, wo die Folgen der Corona-Krise noch nicht annähernd bewältigt sind, in einem hohen Maße.

Zugleich war während der krisenhaften Entwicklungen während der Corona-Pandemie genauso wie nun in Folge des Krieges Russlands gegen die Ukraine zu beobachten, dass einzelne Branchen in einem hohen Maß ihre Gewinne auch gegenüber dem Vorkrisenniveau steigern konnten.

Dabei waren diese Gewinnsteigerungen nicht Resultat verstärkten wirtschaftlichen Handelns oder Investitionen, sondern resultieren allein aus den marktlichen Verwerfungen in Folge der Krisen.

Angesichts der hohen Kosten für die öffentliche Hand und den skizzierten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lasten, ist es gerechtfertigt, befristet einen Teil der so erzielten Übergewinne einer Steuer bzw. Abgabe zu unterwerfen, um damit einen Beitrag zur Finanzierung der staatlichen Stützungs- und Entlastungsmaßnahmen zu leisten.

Für solche Abgaben bzw. Steuern auf Übergewinne gibt es eine Reihe von Modellen und auch historischen Beispielen. Aktuell hat die EU-Kommission vorgeschlagen, außerordentliche Gewinne befristet zu versteuern. Danach können die Mitgliedsstaaten hohe Einnahmen des Energiesektors und darüber hinaus des Emissionshandels an Verbraucher umverteilen. Dabei sollen Steuereinnahmen aus „übermäßigen Erlösen“, die bestimmte Stromerzeuger erzielen, an die Strom-Endverbraucher umverteilt werden, ohne eine effiziente Preisbildung zu beeinträchtigen und ohne Marktverzerrungen zu verursachen. Italien hat einen entsprechenden Vorschlag für eine außerordentliche, branchenbezogene Solidaritätsabgabe der Energieunternehmen vorgelegt.